



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

18. Jahrgang	Potsdam, den 10. Januar 2007	Nummer 1
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
8.1.2007	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	2

**Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften**

Vom 8. Januar 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Schulversuche“.
 - b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Schulen mit besonderer Prägung“.
 - c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bildungsgang“ wird das Wort „in“ eingefügt.
 - d) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Überwachung“ wird durch die Wörter „Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung“ ersetzt.
 - e) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Erhebung und“ werden gestrichen.
 - f) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Lehrkräfte“ werden die Wörter „Konferenzen der“ eingefügt.
 - g) Die Angabe zu § 126 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Anerkannte“ wird durch die Wörter „Staatlich anerkannte“ ersetzt.
 - h) Die Angabe zu Teil 11 wird wie folgt geändert:

Das Komma und das Wort „Schulberatung“ werden gestrichen.
 - i) Die Angabe zu § 129 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schulaufsicht“ werden die Wörter „und Schulberatung“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird vor den Wörtern „zu fördern“ das Wort „individuell“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind besonders zu fördern.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besonders leistungsfähige und begabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders durch eine Zusammenarbeit mit Hochschulen gemäß § 9 Abs. 1, Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 8a und § 143, die Möglichkeit des Überspringens oder der Vorversetzung gemäß § 59 Abs. 6, die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und durch individuelle Hilfen gefördert werden. Das für die Schule zuständige Ministerium kann zur individuellen Förderung von geeigneten Schülerinnen und Schülern zu jedem Schuljahr an ausgewählten Gymnasien und Gesamtschulen nach von der Schule einvernehmlich mit dem Schulträger gestelltem Antrag die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen ab der Jahrgangsstufe 5 ohne vorherige Durchführung eines Schulversuchs genehmigen. Hierfür bestimmt das für Schule zuständige Ministerium die Zahl von Klassen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Ersatzschulen. Insgesamt sind nicht mehr als 35 Leistungs- und Begabungsklassen zu genehmigen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen an die Errichtung von Leistungs- und Begabungsklassen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogi-

j) Die Angabe zu Teil 11 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Einrichtungen“ wird durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

k) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140 Wartefrist für Schulen in freier Trägerschaft, nicht gemeinnützige Ersatzschulen“.

l) Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 Einführung der Schulzeitverkürzung und Sprachstandsfeststellung“.

schem Förderbedarf sollen gemäß § 29 Abs. 2 vorrangig im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder in Schulen oder Klassen mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Förderschulen oder Förderklassen), durch Ganztagsangebote oder Ganztagschulen gemäß § 18 Abs. 5, durch die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und durch individuelle Hilfen besonders gefördert werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Schülerinnen und Schüler“ werden die Wörter „sollen in der Regel“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „unterrichtet“ das Wort „werden“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Schulträger kann die Schule versuchsweise in einer von Absatz 1 Satz 1 abweichenden öffentlich-rechtlichen Organisationsform organisieren. Der Schulträger bleibt für die Aufgaben gemäß Teil 8 zuständig. Die Erprobung bedarf der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Schulversuche“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und

Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Aufnahmeverfahren, der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden, der Form der Leistungsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie der Formen der Mitwirkung gemäß § 97 erprobt werden. Antragsberechtigt sind Schulen und, soweit äußere Schulangelegenheiten betroffen sind, Schulträger. Der Antrag einer Schule kann, soweit äußere Schulangelegenheiten betroffen sind, nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Schulversuche bedürfen der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „und der Besuch von Versuchsschulen sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Schulen mit besonderer Prägung

Das für Schule zuständige Ministerium kann Schulen genehmigen, sich als Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) zu organisieren, soweit diese Schule einen Schulversuch gemäß § 8 erfolgreich abgeschlossen hat. Die Genehmigung kann auf einen oder mehrere Klassenzüge beschränkt werden (Spezialklassen). Die Schule legt hierzu ein Schulprogramm vor, das insbesondere die Veränderungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ausweist. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt. Das Schulprogramm der Spezialschule ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen an die Errichtung als Spezialschule oder Spezialklasse durch Rechtsverordnung zu regeln. Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie achten dabei die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Kooperationspartner.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Schulen können in Zusammenarbeit insbesondere mit Unternehmen der Wirtschaft, mit Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der Weiterbildung und in

integrierten Projekten von Jugendhilfe und Schule (praxisbezogene Angebote) im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Unterrichtsangebote einrichten, die insbesondere schulisches Lernen sowie berufsorientierende und studienvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Allgemeinen Förderschule“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘“ und die Wörter „Förderschule für geistig Behinderte“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie gewährleisten, dass die Ziele der durch die Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Bildungsstandards erreicht werden können, insbesondere die dort beschriebenen erwarteten Lernergebnisse, allgemeinen Bildungsziele und Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe erworben haben sollen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „fachübergreifend“ durch das Wort „fächerverbindend“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „ein Lernbereich fachübergreifend“ durch die Wörter „in Lernbereichen“ ersetzt und nach den Wörtern „in einer Note“ die Wörter „oder durch Punkte“ eingefügt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Lernbereiche an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ können durch die aus verschiedenen Unterrichtsfächern abgeleiteten Inhalte, Ziele, Kompetenzen sowie spezifischen Didaktiken und Methoden gekennzeichnet sein.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlbereich“ durch das Wort „Wahlunterricht“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „Wahlbereich“ durch das Wort „Wahlunterricht“ ersetzt.

c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Jahresstundenrahmen“ die Wörter „sowie die Gestaltungsmöglichkeiten durch Kontingenzstundentafeln“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Förderschule für geistig Behinderte“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘“ und die Wörter „Allgemeinen Förderschule“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bildungsgänge sind

1. in der Primarstufe der Bildungsgang der Grundschule,

2. in der Sekundarstufe I

a) der Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,

b) der Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und

c) der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,

3. in der Sekundarstufe II

a) die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung,

b) die einjährigen oder zweijährigen Bildungsgänge zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I,

c) die Bildungsgänge gemäß § 7 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 27a der Handwerksordnung,

d) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form,

e) der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung,

- f) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht,
 - g) die Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife und
 - h) der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,
4. in der Förderschule
- a) der Bildungsgang gemäß Nummer 1,
 - b) die Bildungsgänge der Sekundarstufe I gemäß Nummer 2,
 - c) der Bildungsgang gemäß Nummer 3 Buchstabe h,
 - d) der Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ und
 - e) der Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘,
5. im Zweiten Bildungsweg
- a) der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
 - b) der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
 - c) der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachhochschulreife und
6. die Bildungsgänge der Fachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses der beruflichen Weiterbildung nach Landesrecht.

Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen ist zu wahren.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Jahrgangsstufen 11 bis 13“ durch die Wörter „gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als berufliche Schule das Oberstufenzentrum, das

 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,

- c) die Fachoberschule,
 - d) die Fachschule und
 - e) das berufliche Gymnasium
- zusammenfasst,“.

bb) In Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Förderschule“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

cc) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Schule des Zweiten Bildungsweges.“

dd) Satz 3 wird aufgehoben.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Oberstufenzentren können mit einer Förderschule oder Förderklasse zusammengefasst werden, wenn die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb erfüllt sind, die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen und die Zusammenfassung schulorganisatorisch zweckmäßig ist. Gesamtschulen und Oberschulen können unter den gleichen Bedingungen auch mit Grundschulen zusammengefasst werden.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird das Wort „typenspezifischer“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 11 werden die Wörter „Allgemeinen Förderschule“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 12 werden die Wörter „Förderschule für geistig Behinderte“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein der Berufsbildungsreife entsprechender Abschluss nach Landesrecht erteilt werden.“

14. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Ganztagsangebote

(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht mit außerunter-

richtlichen Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtlichen Angebote können neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Arbeitsstunden, Neigungsgruppen und Freizeitangebote umfassen.

(2) Schulen können Ganztagsangebote umfassen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden können. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler kann

1. für alle verpflichtend (voll gebundene Form),
2. für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend (teilweise gebundene Form) oder
3. auf freiwilliger Basis mit einer Teilnahmeerklärung (offene Form)

erfolgen. Schulen der Sekundarstufe I mit Ganztagsangeboten gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 sind Ganztagschulen. Grundschulen können sich in Form der verlässlichen Halbtagschule organisieren.

(3) Die Schulträger von Schulen der Primarstufe sollen mit den für die außerschulische Betreuung zuständigen Trägern Absprachen über eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte treffen. Diese Absprachen können Angebote umfassen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus zu einer für die Eltern verlässlichen Betreuung führen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Bei außerunterrichtlichen Angeboten sollen die Schulen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und Familien auswirkt und insbesondere mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

(4) Die Schule oder der Schulträger können im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf die Einrichtung von Ganztagsangeboten stellen. Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.

(5) Förderschulen oder Förderklassen können Ganztagsangebote umfassen oder als Ganztagschulen geführt werden. Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ sind mit der Maßgabe Ganztagschulen, dass in pädagogisch besonders begründeten Fällen eine Freistellung von der Teilnahme am Ganztagsangebot erfolgen kann. Für Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ gilt Satz 2 entsprechend.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „jahrgangsbezogener“ durch das Wort „jahrgangsstufenbezogener“ sowie das Wort „jahrgangsübergreifende“ durch das Wort „jahrgangsstufenübergreifende“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Dem Absatz wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Einrichtung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Wort „Teilleistungsstörungen“ durch die Wörter „besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtschule“ die Wörter „umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 13“ und ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bestimmung“ durch das Wort „Gestaltung“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums an insgesamt nicht mehr als zehn Gesamtschulen nach zwölf Schulbesuchsjahren die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „die erweiterte Berufsbildungsreife“ die Angabe „den erweiterten Hauptschulabschluss/“ und vor den Wörtern „die Fachoberschulreife“ die Angabe „den Realschulabschluss/“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird vor den Wörtern „die Berufsbildungsreife“ die Angabe „der Hauptschulabschluss/“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12“ und ein Komma eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Gymnasium kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder der erweiterte Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife erteilt werden. Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 kann der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erteilt werden.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Oberschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10, vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/die Fachoberschulreife.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bestimmung“ durch das Wort „Gestaltung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Angabe „bildungsgangübergreifend (integrativ)“ durch das Wort „integrativ“ sowie die Angabe „bildungsgangbezogen (kooperativ)“ durch das Wort „kooperativ“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „bildungsgangübergreifend (integrativ)“ durch das Wort „integrativ“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Es können besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die besonders in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Wirtschaft schulisches Lernen sowie berufsorientierende Maßnahmen miteinander verbinden (praxisbezogene Angebote).“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Bildungsgang“ das Wort „in“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gymnasiale Oberstufe vermittelt eine vertiefte allgemeine Grundbildung sowie eine Bildung in individuell bestimmten Schwerpunktbereichen und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hoch-

schulreife. Der Besuch dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre und schließt mit der Abiturprüfung ab.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An Gymnasien umfasst die gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufen 11 und 12, wobei die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I bildet und zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe gilt, an die sich eine zweijährige Qualifikationsphase anschließt. An Gesamtschulen und an den beruflichen Gymnasien der Oberstufenzentren umfasst die gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und gliedert sich in eine zweijährige Qualifikationsphase, der eine einjährige Einführungsphase vorausgeht. Der Unterricht findet in Grund- und Leistungskursen statt. Es können Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die besonders in Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen studienvorbereitende Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bildungsgangs“ wird das Wort „in“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Ausgestaltung von berufsorientierten Schwerpunkten an beruflichen Gymnasien.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fertigkeiten und Kenntnisse“ durch das Wort „Handlungsfähigkeit“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge umfassen den Erwerb von beruflicher Orientierung oder Berufsvorbereitung, beruflicher Grundbildung, Berufsausbildungsvorbereitung oder die Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „in Fachklassen für Ausbildungsberufe“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen in Teilzeitform werden neben der Vertiefung der Allgemeinbildung auch Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung angeboten.“

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufsfachschule vermittelt eine berufliche Grundbildung oder die für den gewählten Beruf erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit und erweitert die allgemeine Bildung.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(Assistentenberufe)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung können auch Bildungsgänge eingerichtet werden, die in schulischer Form zu Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung führen. Der Landesausschuss für Berufsbildung hört die Schulträger der Oberstufenzentren an.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung des jeweiligen Bildungsgangs der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Dauer, die Berufe, Fachrichtungen und Schwerpunkte.“

22. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Die Bildungsgänge der Fachschule

(1) Die Fachschule vermittelt eine vertiefte berufliche Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung. Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die in der Regel an eine berufliche Erstausbildung und Berufserfahrungen anschließen. Sie führen zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht. Der Erwerb der Fachhochschulreife ist möglich. Die Unterrichtsorganisation kann in Vollzeit- oder Teilzeitform erfolgen.

(2) Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab. Eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse des Bildungsgangs der Fachschule Sozialwesen erfolgt gemäß den für den jeweiligen Beruf einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen und

2. die Dauer.“

23. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Die Bildungsgänge der Förderschulen

(1) Förderschulen fördern die schulische und berufliche Eingliederung, gesellschaftliche Teilhabe und selbstständige Lebensgestaltung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung und umfassen den Bildungsgang der Grundschule, die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ oder die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ vermittelt eine allgemeine Bildung und führt jeweils einen Bildungsgang zum Erwerb eines eigenen Abschlusses.

(2) Schulpflichtige, deren Eltern es wünschen oder für die in den anderen Schulformen die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 nicht vorhanden sind, besuchen die für sie geeignete Förderschule oder Förderklasse.

(3) Der Unterricht in der Förderschule wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Das staatliche Schulamt kann zulassen, dass eine Förderschule, deren Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen nicht ausreicht oder die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, in den Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, jahrgangsstufenübergreifende Klassen bildet. An Förderschulen, die nach einem besonderen pädagogischen Konzept arbeiten, kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 jahrgangsstufenübergreifender Unterricht durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die für einen jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I gelten.

(4) Förderschulen und Förderklassen werden nach Förderschwerpunkten in die folgenden Typen gegliedert:

1. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘,
2. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Sprache‘,
3. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚emotionale und soziale Entwicklung‘,
4. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘,
5. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Hören‘,
6. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚körperliche und motorische Entwicklung‘,

7. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Sehen‘ und
8. Schule für Kranke.

Förderschulen können auch förderschwerpunktübergreifend organisiert sein.

(5) Abweichend von § 16 Abs. 1 werden die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ und die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ nicht in Schulstufen gegliedert. Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ gliedert sich in bildungsspezifische Lernstufen. Die Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung erfüllen in der Regel in der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ ihre Berufsschulpflicht. Wer eine entsprechende Schule besucht und die Schulpflicht erfüllt hat, ist bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, berechtigt, diese Schule zu besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.“

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „die Berufsbildungsreife“ die Angabe „der Hauptschulabschluss“ und vor den Wörtern „die erweiterte Berufsbildungsreife“ die Angabe „der erweiterte Hauptschulabschluss“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Telekolleg umfasst die Bildungsgänge zum Erwerb der Fachoberschulreife und zum Erwerb der Fachhochschulreife.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges können in Vollzeitform und in Teilzeitform an einer Schule des Zweiten Bildungsweges sowie in Teilzeitform in schulabschlussbezogenen Lehrgängen angeboten werden.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „allgemeinbildenden Schulen“ ein Komma und die Wörter „Schulen des Zweiten Bildungsweges“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung schulabschlussbezogener Lehrgänge,

2. die Bedingungen zur Fortführung des Bildungsgangs zum Erwerb der Fachoberschulreife im dritten und vierten Semester,
3. die Bedingungen zum nachträglichen Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Telekolleg und
4. die Möglichkeit der Anerkennung von vorhandenen Teilqualifikationen aus anderen Bildungsgängen in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges.“

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife an einer Schule des Zweiten Bildungsweges und in schulabschlussbezogenen Lehrgängen wird Erwachsenen eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Wörtern „der Berufsbildungsreife“ die Angabe „des Hauptschulabschlusses“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Bildungsgang dauert vier Semester. Nach zwei Semestern kann der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife, nach weiteren zwei Semestern der erweiterte Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife oder der Realschulabschluss/die Fachoberschulreife erworben werden. Der Realschulabschluss/die Fachoberschulreife wird durch eine Prüfung erworben, die auch in Teilen abgelegt werden kann.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einer Schule des Zweiten Bildungsweges und in schulabschlussbezogenen Lehrgängen wird berufserfahrenen Erwachsenen eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt.“

b) In Absatz 2 wird vor den Wörtern „die Fachoberschulreife“ die Angabe „den Realschulabschluss“ eingefügt.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die allgemeine Schulpflicht umfasst die Pflicht zum Besuch des Bildungsgangs der Grundschule und eines Bildungsgangs der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) sowie eines Bildungsgangs gemäß

§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und e (Berufsschulpflicht).“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Berufsschulpflicht kann auch in Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, d, f und g erfüllt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung“ gestrichen.

28. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kinder, bei denen aufgrund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung der Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkurse, zur Teilnahmepflicht, zum Verfahren, zur Anerkennung von Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkursen sowie zum Inhalt und Umfang der Sprachförderkurse durch Rechtsverordnung zu regeln.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.“

29. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Besuch einer Grundschule in öffentlicher Träger-

schaft außerhalb des Landes Brandenburg bedarf der Gestattung entsprechend § 106 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1, 3 und 4.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „achten Jahrgangsstufe“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 8“ ersetzt.

30. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Allgemeinen Förderschule“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung kann für die Dauer der Maßnahme ein Besuch des Bildungsgangs nach Satz 1 ermöglicht werden.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das gilt auch für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gemäß dem dritten Buch Sozialgesetzbuch, die zu Abschlüssen in nach Landesrecht geregelten Berufen führen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus kann das für Schule zuständige Ministerium anderweitig gesetzlich bestimmte Maßnahmen insbesondere zur Berufsvorbereitung und Berufsorientierung als Voraussetzung für einen möglichen Schulbesuch zulassen.“

31. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. während des Besuchs eines Bildungsgangs einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer entsprechenden Ersatzschule,“

bb) In Nummer 9 werden das Wort „Bildungswegs“ durch das Wort „Bildungsweges“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 10 werden vor den Wörtern „anerkannten Ergänzungsschule“ das Wort „staatlich“ eingefügt und der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. während der Teilnahme an besonderen Maßnahmen zur beruflichen Einstiegsqualifizierung.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung“ gestrichen.

32. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Überwachung“ durch die Wörter „Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Eltern müssen ferner dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Lehrkräfte sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Wird die Schulpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist insbesondere durch persönliche Beratung und Hinweise zu den Folgen der Schulpflichtverletzungen auf die Schülerinnen und Schüler pädagogisch einzuwirken. Die Eltern und die Auszubildenden sind rechtzeitig einzubeziehen und auf ihre Pflichten hinzuweisen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens bei Verletzung der Schulpflicht sind die staatlichen Schulämter zuständig.“

f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler unerlaubt oder unentschuldigt nicht am Unterricht teil oder wird eine Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 oder gemäß § 45 Abs. 2 verweigert und bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schule oder der mit der Untersuchung befassten Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.“

33. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtiger Schüler unentschuldigt nicht am Unterricht oder nicht an verbindlichen schulischen Veranstaltungen oder Untersuchungen gemäß § 45 Abs. 2 teilnimmt.“

34. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Pflicht zur Teilnahme erstreckt sich an verlässlichen Halbtags- und Ganztagsangeboten. Die Pflicht zur Teilnahme an Ganztagsangeboten in offener Form entsteht durch Willenserklärung der Eltern für die Dauer des Angebotes.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Schulen, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern können auf der Grundlage eines bestehenden Schulverhältnisses Bildungsvereinbarungen abschließen. Sie dienen der Zusammenarbeit und Überprüfbarkeit zu erreichender Erziehungs- und Bildungsziele. Gegenseitige Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Gesetzes können näher bestimmt und ergänzt werden.“

35. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bildungsgänge“ das Wort „der“ durch die Wörter „in den“ und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien sowie

6. die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation gemäß § 44 Abs. 4, die Prüfungen, Vergleichsarbeiten und Testvorhaben.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über Angelegenheiten des schulischen Ausbildungsweges zu informieren. Auskünfte über persönliche schulische Angelegenheiten, insbesondere zum Leistungsstand, darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler eingewilligt hat. Die Schülerin oder der Schüler soll zuvor angehört und auf das Recht hingewiesen werden, die Einwilligung zu verweigern. Über die Verweigerung der Einwilligung werden die Eltern unterrichtet.“

(5) Über wichtige persönliche schulische Angelegenheiten soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler unabhängig von einem entsprechenden Auskunftsbegehren informieren. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler sollen zuvor angehört werden. Die Information der Eltern bedarf nicht der Einwilligung der Schülerin oder des Schülers. Als wichtige persönliche schulische Angelegenheiten gelten

1. die bevorstehende und erfolgte Entlassung von der Schule,
2. bei schwer wiegendem Fehlverhalten die Androhung oder Verhängung einer Ordnungsmaßnahme,
3. lang anhaltende unentschuldigte Fehlzeiten,
4. die Nichtversetzung oder Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
5. die Nichtzulassung zu einer schulischen Prüfung,
6. das Nichtbestehen einer schulischen Prüfung,
7. die Gefährdung der Zulassung zu einer Abschlussprüfung und die Gefährdung des Bestehens der Abschlussprüfung sowie
8. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet hat oder einen Bildungsgang des Zweiten Bildungsweges besucht.“

36. § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor den Wörtern „nicht erlaubt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„An und in Schulgebäuden kann der Schulträger Werbung zulassen, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen auch außerhalb dieses Gesetzes bestehen, die ordnungsgemäße Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nicht beeinträchtigt wird und die von der

Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 6 beschlossenen Grundsätze nicht entgegenstehen.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

37. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn

1. ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist,
2. die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig oder
3. die erforderliche Eignung für den Besuch des gewünschten Bildungsgangs nicht besteht.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „eine“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

38. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Auf Antrag kann eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 erfolgen.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kindertagesstätte“ werden die Wörter „oder durch rehabilitative Frühförderung“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

39. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Gutachten der Grundschule

Die Eltern werden über die Abschlüsse und Berechtigungen

der Bildungsgänge der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen beraten. Die Grundschule erstellt in der Jahrgangsstufe 6 ein Gutachten, das Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I enthält.“

40. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Aufnahmekapazität für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dem Vorrang der Eignung gemäß Absatz 5 Satz 4 bis 6 und zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien ist durch eine bestandene Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie ergibt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Einer Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler über die Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verfügt und der Zahlenwert der Noten aus den Fächern Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Wert von sieben nicht übersteigt. Der Vorrang der Eignung ist durch Auswertung des Grundschulgutachtens und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 zu ermitteln, wobei in die Noten des Halbjahreszeugnisses mit hoher Gewichtung die Ergebnisse zentraler Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathematik eingehen. Ferner können mit den Eltern und den Schülerinnen oder Schülern Gespräche geführt werden. Auf Wunsch der Eltern sind diese Gespräche zu führen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Eignung für die Aufnahme in eine Leistungs- und Begabungsklasse ist auf der Grundlage der Empfehlung der Grundschule, eines prognostischen Tests und eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler festzustellen. Sie setzt voraus, dass der Zahlenwert der Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder Deutsch, Mathematik und Sachkunde im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 den Wert von fünf nicht übersteigt. Für die Aufnahme an Spezialschulen, in Spezialebenen und in Leistungs- und Begabungsklassen können mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums weitere, auf die Besonderheit der Schule oder der Klasse bezogene Kriterien zur Bestimmung der Eignung und des Vorrangs der Eignung hinzugezogen werden. Die Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“

41. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

42. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Jahrgangsstufe 1 sowie in allen Jahrgangsstufen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ treten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „3 und 4“ wird durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

43. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „entsprechenden Förderschulen“ werden durch die Wörter „Förderschulen, die nach den Rahmenlehrplänen der Grundschule oder der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen unterrichten,“ ersetzt.

44. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Allgemeinen Förderschule“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Förderschule für geistig Behinderte“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Ersteinstufung“ die Wörter „bei Fachleistungsdifferenzierung“ gestrichen.

45. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einer Schule erworbener Abschluss gilt auch im Land Brandenburg, wenn dieser den Vereinbarungen der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.“

46. § 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Nr. 5 ist

anzuwenden, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als sechs Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als zehn Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldigt fernbleibt, es sei denn, es ist zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler künftig regelmäßig am Unterricht teilnehmen wird oder besondere pädagogische Gründe einen Verbleib in der Schule rechtfertigen.“

- b) In Satz 2 werden das Wort „ist“ durch die Wörter „besteht kein Anspruch auf“ ersetzt und die Wörter „nicht möglich“ gestrichen.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Aufnahme in eine andere Schule sind besondere Gründe nachzuweisen, die ein ordnungsgemäßes Verhalten für den zukünftigen Schulbesuch erwarten lassen.“

47. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die Erhebung und“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „erfolgen“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „verarbeiten“ werden die Wörter „erheben und“ gestrichen.
- bb) Dem Absatz wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die danach für ihre Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.“
- d) In Absatz 3 werden vor dem Wort „verarbeiten“ die Wörter „erheben und“ gestrichen.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Verarbeitung“ die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „§ 46 Abs. 5 bleibt unberührt.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

- g) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Einzelheiten der“ werden das Wort „Erhebung“ und das folgende Komma gestrichen.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal,“

cc) In Nummer 4 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

48. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personenbezogene Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß den Absätzen 1 und 2 in der Regel nur mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern verarbeitet werden. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung ohne Rechtsnachteile verweigern können. Sie sind dabei über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen nach der Maßgabe in Satz 3 ohne Einwilligung dann verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen können auch Ton- und Bildaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern ohne Einwilligung durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Erforderlichkeit der Aufzeichnungen gemäß Satz 5 ist gesondert zu begründen. Die Tatsache der Aufzeichnung ist den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Forschungsvorhabens möglich ist. Ergänzend gilt § 28 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Sätze 1 bis 9 gelten für interne Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 entsprechend.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann Ersatzschulen verpflichten, an Forschungsvorhaben teilzunehmen. Die Verpflichtung setzt die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß Absatz 3 Satz 4 des für Schule zuständigen Ministeriums voraus und muss für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen gleichermaßen gegeben sein. Wird das öffentliche Interesse auch für Ersatzschulen festgestellt, gilt Absatz 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

49. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die unterrichtliche Tätigkeit ist regelmäßig mit den anderen Lehrkräften abzustimmen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

50. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „Förderschulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte, Seh- und Hörgeschädigte“ durch die Wörter „Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten ‚geistige Entwicklung‘, ‚körperliche und motorische Entwicklung‘, ‚Sehen‘ und ‚Hören‘“ ersetzt.

51. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anrechnungsstunden“ die Wörter „und über die Erfüllung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber allen Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal weisungsberechtigt und hat auf die Weiterentwicklung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken. Sie oder er ist verpflichtet, in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulbehörden oder Beschlüsse der schulischen Gremien einzugreifen. Dies gilt ebenfalls, wenn den Anforderungen an die Qualität von Unterricht und Erziehung nicht entsprochen wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Aufgaben“ werden das Wort „einzelne“ gestrichen und vor den Wörtern „der Lehrkräfte“ die Wörter „oder des Arbeitgebers“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Studie-

renden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

52. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor einer Ausschreibung der Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist der Schulträger vom staatlichen Schulamt anzuhören.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das staatliche Schulamt unterrichtet den Schulträger über die eingegangenen Bewerbungen und ermöglicht ihm Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Dem Schulträger ist Gelegenheit zu geben, sich an den Teilen des Auswahlverfahrens zu beteiligen, die unmittelbar seine Belange betreffen. Nachdem das Auswahlverfahren durchgeführt wurde, benennt das staatliche Schulamt gegenüber dem Schulträger und der Schulkonferenz alle Bewerberinnen und Bewerber, welche die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachweisen sowie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Gleichzeitig kann das staatliche Schulamt erklären, welche Bewerberin oder welcher Bewerber nach seiner Ansicht als die oder der geeignetste erscheint. Die Benennung gemäß Satz 3 bedarf der vorherigen Bestätigung durch das für Schule zuständige Ministerium.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Schulbehörde“ durch die Wörter „des staatlichen Schulamtes“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulkonferenz und der Schulträger schlagen jeweils spätestens eine Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „der zuständigen Schulbehörde“ durch die Wörter „dem staatlichen Schulamt“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Schulbehörde“ durch die Wörter „das staatliche Schulamt“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das staatliche Schulamt vom Vorschlag des Schulträgers abweichen will.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung bei einem Wechsel von Beschäftigten, die nach einer Tätigkeit in einer Schulbehörde, an einer anderen Schule in öffentlicher Trägerschaft oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechend bewerteten Funktionsstelle eingesetzt werden sollen. Die Schulkonferenz und der Schulträger erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme. Will das staatliche Schulamt vom Vorschlag der Schulkonferenz oder des Schulträgers abweichen, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle, in denen insbesondere aufgrund der Auflösung oder der Änderung von Schulen eine amtsentsprechende Verwendung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters nicht möglich ist.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Will das staatliche Schulamt einer Schulleiterin oder einem Schulleiter, der oder dem das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit übertragen wurde, dieses Amt erneut auf Zeit oder nach Ablauf der zweiten Amtszeit auf Dauer übertragen, erhalten die Schulkonferenz und der Schulträger vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme.“

g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend bei der Bestellung von ständigen Vertretern gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern gemäß § 69 Abs. 1 Satz 5.“

53. § 75 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger ist zu den Beratungen der Schulkonferenz einzuladen.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Er ist in die anderen Gremien zu den Tagesordnungspunkten einzuladen, die ihn betreffen.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

54. § 76 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Beratungstermine für die Gremien werden so festgelegt, dass allen Mitgliedern die Teilnahme regelmäßig möglich ist.“

55. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 wird die Angabe „§ 81 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 4“ ersetzt.

56. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium“ gestrichen.

57. § 83 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ und die Wörter „Klassen und Förderschulen für geistig Behinderte“ werden durch die Wörter „Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘“ ersetzt.

58. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden das Wort „Klassenstufen“ durch das Wort „Jahrgangsstufen“ und die Angabe „(Klassenstufenkonferenzen)“ durch die Angabe „(Jahrgangsstufenkonferenzen)“ ersetzt.

59. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Schulen, an denen die Fachkonferenz weniger als drei Lehrkräfte umfasst, bilden überschulische Fachkonferenzen oder fachübergreifende Konferenzen. Über die Bildung von Konferenzen nach Satz 1 entscheidet das staatliche Schulamt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

60. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Klassenarbeiten“ durch die Wörter „schriftlichen Arbeiten“ ersetzt.

61. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Abs. 1 Satz 5 als beratende Mitglieder angehören.“

62. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden das Wort „freien“ durch das Wort „variablen“ ersetzt und nach dem Wort „Ferientage“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „sowie über die Grundsätze zu Art und Umfang möglicher Werbung“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird bei Entscheidungen gemäß Satz 2 Nr. 4 kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das staatliche Schulamt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den kooperativen oder integrativen Unterricht in der Oberschule im Benehmen mit dem Schulträger,“.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „Klassenarbeiten“ durch die Wörter „schriftliche Arbeiten und Klausuren“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Einrichtung einer Leistungs- und Begabungs-klasse oder Organisation als Spezialschule oder Spezialklasse einschließlich des Schulprogramms,“.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Aufnahmekriterien gemäß § 53 Abs. 7 bei Spezialschulen, Spezialklassen und Leistungs- und Begabungsklassen,“.

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „oder einer abweichenden Organisationsform an der Schule“ gestrichen.

dd) In Nummer 10 wird die Angabe „gemäß § 73 Abs. 4 und 5“ gestrichen.

63. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte (Abteilungskonferenz) gebildet. § 86 ist entsprechend anzuwenden. Die Lehrkräfte gehören der Teilkonferenz der Abteilung an, in der sie den größten Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung erfüllen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Abteilungen, die mindestens einen Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis g anbieten, sollen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beratende Mitglieder der Abteilungskonferenz sein. Sie werden mit ihrem Einverständnis von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter aus dem Kreis der in der Abteilung vertretenen Auszubildenden und den zugehörigen Gewerkschaft-

ten berufen und sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen mit wenigstens einem der Berufsfelder vertraut sein, die in der Abteilung unterrichtet werden. Zur Verbesserung der Lernortkooperation und der Ausbildungsqualität wird jährlich mindestens eine Konferenz unter Beteiligung der Ausbildungsbetriebe und zuständigen Stellen gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt (Ausbildungskonferenz). Die Abteilungskonferenzen der Lehrkräfte beschließen Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.“

64. § 95 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beratende Mitglieder der Schulkonferenz gemäß Absatz 1 sind

1. die entsprechend § 92 Abs. 2 gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter ausländischer Schülerinnen und Schüler entsprechend § 90 Abs. 4.

Die gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 Berufenen können als beratende Mitglieder teilnehmen.“

65. § 99 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 16“ die Angabe „oder § 30 Abs. 4“ eingefügt.

66. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 30 Abs. 4“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für andere als die nach Absatz 1 Satz 2 zusammengefassten Schulen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Träger von Oberstufenzentren, Förderschulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Förderschulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder Versuchsschulen“ gestrichen.

67. § 101 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „zusammenschließen“ die

Wörter „oder die Schulträgerschaft aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen Schulträger übertragen“ eingefügt.

68. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „gemäß § 20 Abs. 4 oder § 30 Abs. 4“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 15 und 16 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 15 und § 16 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen legt das für Schule zuständige Ministerium Folgendes fest:

- 1. die Richtwerte für die Klassenfrequenz neu einzu-richtender Klassen,
- 2. die Bandbreiten für die Klassenfrequenz bestehen-der Klassen sowie
- 3. die Bedingungen für
 - a) eine Unterschreitung der Richtwerte und Band-breiten, insbesondere wenn der Besuch beste-hender Schulen in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist und bei kleinen Jahrgangs-breiten,
 - b) eine Unterschreitung der Mindestfrequenz der Klassen im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife gemäß § 33 Abs. 4 im dritten und vierten Semester, wenn für die Studierenden ein anderer Standort des gleichen Bildungsgangs nicht zumutbar erreich-bar ist,
 - c) eine Überschreitung von Bandbreiten.“

69. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilung einer Schule ist als Auflösung einer Schule bei gleichzeitiger Errichtung von Schulen zu behandeln.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Zusammenfassung von Schulen ist als Errich-tung einer Schule bei gleichzeitiger Auflösung von Schulen zu behandeln.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die An-gabe „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Zusammenfassung von Schulen sind die Bandbreiten gemäß § 103 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ein-zuhalten.“

70. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 1 und 4“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Allgemeine För-derschule“ durch die Wörter „Schule mit dem son-derpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘“ er-setzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Förderschule für geistig Behinderte“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geis-tige Entwicklung‘“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Allgemeinen Förderschule“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘“ und die Wörter „Förderschule für geistig Behinderte“ durch die Wörter „Schule mit dem sonderpäda-gogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwick-lung‘“ ersetzt.

71. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen über die freie Schulwahl in § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 8a Satz 6 bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Wohnung zur Schule“ die Wörter „und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Absatz 4 Satz 3“ ange-fügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer sich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhält-nis befindet oder an einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach Bundesrecht oder einer Maßnahme der Jugendhil-fe teilnimmt, besucht das für die Ausbildungs- oder Ar-beitsstätte zuständige Oberstufenzentrum.“

72. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 8 werden die Wörter „Versicherungsschutz

gegen“ durch die Wörter „Ersatz von“ ersetzt und die Wörter „zur Unterstützung der Lehrkräfte“ gestrichen.

73. § 111 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung“ gestrichen.

74. § 113 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Schulträger haben“ die Wörter „im Benehmen mit den Schulen“ eingefügt.

75. § 114 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann für den Besuch einer beruflichen Schule von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie von nicht mehr berufsschulpflichtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an anderen Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 und 4 ein Schulgeld erhoben werden.“

76. § 115 wird wie folgt geändert:

Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bauinvestitionen und Ausstattungsinvestitionen,“.

77. § 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird das Wort „Gesamtschulen“ durch die Wörter „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt.

b) In Satz 6 wird die Angabe „gemäß § 30 Abs. 4“ gestrichen.

78. § 117 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „und Versuchsschulen“ gestrichen.

79. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die freien Träger sind verpflichtet, den Schulbehörden auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie Daten zu statistischen Zwecken zu übermitteln und Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten.“

80. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Genehmigung nach Satz 1 ist bei beruflichen Ersatzschulen auch für die Einrichtung eines Bildungsgangs, eines Berufs oder einer Fachrichtung erforderlich.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „gewährleisten“ ein Komma und die Wörter „wobei diese dem Ziel gemäß § 74 Abs. 1 entsprechen müssen“ eingefügt.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen, die die genehmigten Voraussetzungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 berühren, dem zuständigen staatlichen Schulamt unverzüglich anzuzeigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 131 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 4“ ersetzt.

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zu den Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und“.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Genehmigungsverfahren“ die Wörter „und zu den Voraussetzungen und dem Verfahren des Trägerwechsels“ eingefügt.

81. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 121 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ das Wort „die“ eingefügt und die Angabe „§ 121 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „wenn die Schule“ ein Komma und die Wörter „bei beruflichen Ersatzschulen auch der genehmigte Bildungsgang, Beruf oder die genehmigte Fachrichtung,“ eingefügt.

82. § 123 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einer genehmigten Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie ohne wesentliche Beanstandungen dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, kann das für Schule zuständige Ministerium auf Antrag des Trägers die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verleihen. Führt eine berufliche Ersatzschule bereits anerkannte Bildungsgänge, Berufe oder Fachrichtungen, kann das für Schule zuständige Ministerium bestimmen, dass künftig genehmigt“

migte weitere Bildungsgänge, Berufe oder Fachrichtungen ohne gesondertes Verfahren anerkannt werden. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für eine Schulstufe erteilt werden.“

83. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gewährung von Landeszuschüssen setzt voraus, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte und des sonstigen Schulpersonals im Angestelltenverhältnis an Schulen in öffentlicher Trägerschaft.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ersatzschulen, bei beruflichen Ersatzschulen genehmigte Bildungsgänge, Berufe oder Fachrichtungen, die ohne wesentliche Beanstandungen arbeiten, erhalten erstmalig drei Jahre nach der Eröffnung Zuschüsse. Ersatzschulen, für die vom für Schule zuständigen Ministerium ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt wird, können Zuschüsse gemäß Absatz 2 bereits vom Zeitpunkt der Eröffnung oder Umstellung an gewährt werden. Abweichend von der Wartefrist werden bereits nach zwei Jahren Zuschüsse gewährt, wenn der Schulträger im Land Brandenburg bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule, bei beruflichen Schulen einer Schule gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d, erhält und das für Schule zuständige Ministerium den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Förderschulen für geistig Behinderte“ durch die Wörter „Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „für“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Verfahren zur Feststellung der vergleichbaren Personalkosten.“

84. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Schulträger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der gemäß Absatz 2 angezeigten Sachverhalte dem zuständigen staatlichen Schulamt unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise anzuzeigen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

85. § 126 wird wie folgt gefasst:

„§ 126

Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn an der von ihr vermittelten Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht, wenn der Unterricht nach einem von dem für Schule zuständigen Ministerium im Benehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien genehmigten Rahmenlehrplan erteilt wird und die Abschlussprüfung nach einer von dem für Schule zuständigen Ministerium genehmigten Prüfungsordnung stattfindet. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer öffentlich getragenen schulischen Ausbildung vergleichbar ist, wenn die Qualifikation der Lehrkräfte den Anforderungen des § 121 Abs. 2 Nr. 2 entspricht und die Möglichkeit der Anwesenheit einer oder eines Beauftragten des für Schule zuständigen Ministeriums bei der Abschlussprüfung sichergestellt ist.

(2) Der Schulträger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 1 berühren, dem für Schule zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigenschaft als staatlich anerkannte Ergänzungsschule ist von dem für Schule zuständigen Ministerium zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.“

86. Die Überschrift zu Teil 11 wird wie folgt geändert:

Das Komma und das Wort „Schulberatung“ werden gestrichen.

87. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schulaufsicht“ die Wörter „und Schulberatung“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach der Angabe „(Schulberatung)“ die Wörter „und Untersuchungen der Schulen als Gesamtsysteme (Schulvisitation)“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schulvisitation unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schulen durch regelmäßige systematische Schulbesuche, die von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden. Ergebnisse der Schulbesuche werden den Schulen, Schulbehörden und Schulträgern zu deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

88. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 71 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 5“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulaufsicht erstreckt sich bei Schulen in freier Trägerschaft auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen.“

89. § 131 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird aufgehoben.

90. § 132 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Schule zuständige Ministerium und mit seiner Ermächtigung die staatlichen Schulämter können Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Schulaufsicht und der Schulberatung zu ihrer fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung von ihnen nachgeordneten Einrichtungen des Landes hinzuziehen.“

91. Die Überschrift zu Teil 11 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Einrichtungen“ wird durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

92. Dem § 137 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Besteht bei nach Absatz 3 anhebungsbedürftigen Angelegenheiten ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf und kann die Beteiligung des Kreisschulbeirates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der Landrat, die Landrätin, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin eine vorläufige Regelung. Zugleich ist der Kreisschulbeirat über die Regelung und die Gründe der Dringlichkeit zu informieren und das Anhörungsverfahren in entsprechender Anwendung von § 139 Abs. 5 einzuleiten.“

93. § 139 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Genehmigung von Schulversuchen gemäß § 8 Abs. 1, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind sowie Anträge auf Genehmigung von Spezialschulen gemäß § 8a.“

94. § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140

Wartefrist für Schulen in freier Trägerschaft, nicht gemeinnützige Ersatzschulen

(1) Bestehende Ersatzschulen, die nicht auf gemeinnütziger Grundlage gemäß § 124 Abs. 1 Satz 2 arbeiten und bereits vor dem 1. August 2007 bezuschusst wurden, haben weiterhin einen Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuss, sofern sie bis zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 ihre Gemeinnützigkeit nachweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf weitere Zuschüsse.

(2) Abweichend von § 124 Abs. 3 Satz 1 beträgt die Wartefrist zwei Jahre für Schulträger, die bereits vor dem 1. August 2007 einen Bescheid zur Genehmigung der Errichtung einer Ersatzschule erhalten haben, sich bereits in der Wartefrist befinden oder die vor Beginn des Eröffnungsschuljahres alle Genehmigungsbedingungen erfüllen, zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 aber noch keinen endgültigen Genehmigungsbescheid erhalten haben oder bis zum 30. März 2007 einen Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs, auf Errichtung einer Grundschule, die nicht Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule ist, gestellt haben oder als neuer Träger im Land Brandenburg eine Ersatzschule errichten wollen und die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.“

95. § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141

Einführung der Schulzeitverkürzung und Sprachstandsfeststellung

(1) Der sechsjährige Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wird zum Schuljahr 2007/2008 in den Gymnasien und an bis zu zehn Gesamtschulen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 eingeführt. Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2007/2008 in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 eines Gymnasiums befinden, erwerben die allgemeine Hochschulreife nach 13 Schulbesuchsjahren. Die Möglichkeit des individuellen Überspringens einer Jahrgangsstufe bleibt unberührt.

(2) Die Sprachstandsfeststellung und die Verpflichtung zur Teilnahme an geeigneten Sprachförderkursen gemäß § 37 Abs. 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2007/2008 entsprechend den personellen und sächlichen Möglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener geeigneter Sprachförderkurse, schrittweise eingeführt. Die schrittweise Einführung gemäß Satz 1 ist zum Schuljahr 2009/2010 abzuschließen.“

96. § 143 wird wie folgt gefasst:

„§ 143

Fortführung von Schulen

Schulen, denen eine Genehmigung gemäß § 21 Abs. 3 des Ersten Schulreformgesetzes erteilt worden ist, können abweichend von § 8a ohne erneute Genehmigung als Spezialschulen auf der Grundlage eines Schulprogramms fortgeführt werden.“

97. § 145 wird wie folgt gefasst:

„§ 145

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 9 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis und über die Schulpflicht eingeschränkt. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 8 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmung über Untersuchungen eingeschränkt. Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und über wissenschaftliche Untersuchungen eingeschränkt.“

98. § 147 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulkonrektor“ werden die Funktionszusätze wie folgt gefasst:

„– als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder einer Schule mit einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern –

– als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ mit mehr als 180 Schülern oder einer Schule mit einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern – ¹⁾“.

b) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“ werden die Funktionszusätze wie folgt gefasst:

„– einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ mit bis zu 90 Schülern oder einer Schule mit einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern –

– einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder einer Schule mit einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern – ¹⁾“.

2. Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„– als Leiter einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ mit mehr als 180 Schülern oder einer Schule mit einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern –“.

b) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird der Funktionszusatz „als der ständige Vertreter des Leiters eines Kollegs; einer Abendschule zur Vermittlung der Abschlüsse der Sekundarstufe II; eines Kollegs für Aussiedler; eines Studienkollegs –“ durch den Funktionszusatz „als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule des Zweiten Bildungsweges; eines Kollegs für Aussiedler; eines Studienkollegs –“ ersetzt.

3. In der Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ der Funktionszusatz „als Leiter eines Kollegs; einer Abendschule zur Vermittlung der Abschlüsse der Sekundarstufe II; eines Kollegs für Aussiedler; eines Studienkollegs –“ durch den Funktionszusatz „als Leiter einer Schule des Zweiten Bildungsweges; eines Kollegs für Aussiedler; eines Studienkollegs –“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 65), wird wie folgt geändert:

§ 91 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Lehrerrat soll vom Personalrat beim staatlichen Schulamt in Angelegenheiten der Lehrkräfte der jeweiligen Schule, die dessen Beteiligung unterliegen, angehört werden. Der Lehrerrat wird von dem Schulleiter zu Angelegenheiten, in denen er zu einer Entscheidung befugt ist,

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beteiligt, sofern nicht eine Beteiligung im Rahmen der Mitwirkung gemäß Teil 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgt.“

2. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Kommt in den Fällen nach Absatz 4 Satz 2 zwischen dem Schulleiter und dem Lehrerrat eine Einigung nicht zustande, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 61 Abs. 5 oder § 67 mit der Maßgabe, dass als Stufenvertretung der beim staatlichen Schulamt gebildete Personalrat gilt. Kommt zwischen der Leitung des staatlichen Schulamtes und dem bei ihm gebildeten Personalrat in Mitbestimmungsangelegenheiten in den Fällen nach Satz 1 eine Einigung nicht zustande, kann die Einigungsstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Ablehnung abweichend von § 61 Abs. 6 und 7 durch das staatliche Schulamt mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder in den Fällen des § 69 durch den Personalrat bei dem staatlichen Schulamt direkt angerufen werden.

(6) Für Mitglieder von Lehrerräten an Schulen, in denen der Schulleiter zu selbstständigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten des pädagogischen Personals befugt ist, finden die Regelungen des Fünften Abschnitts entsprechend Anwendung.“

Artikel 4

Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung kann das Brandenburgische Schulgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe c treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulversuchsverordnung vom 23. April 1997 (GVBl. II S. 261) außer Kraft.

Potsdam, den 8. Januar 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

24

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 1 vom 10. Januar 2007

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0